Solidaris

Inhalt dieser Ausgabe:

FAKTEN AKTUELL
Unternehmensteuerreform 2008 1
GWGs ab 2008 3
UStR 2008 4
Entwurf BilMoG 4
LStR 2008 5
Durchgriffshaftung bei Vereinen 7
KHGG NRW 8
USt bei Kreditinstitutsleistungen 9
BERATUNG AKTUELL
Qualitätsmanagement 10
ANALYSE
Betriebsvergleiche 11
INTERN
Solidaris in Oppeln 15
Personalia 15
SEMINARE
Aktuelle Seminare 16
BEILAGEN
Ertrag- und umsatzsteuerliche Aspekte steuerbegünstigter Krankenhäuser
Jahresregister 2007

FAKTEN AKTUELL

Unternehmensteuerreform 2008 – Überblick über die für steuerbegünstigte Körperschaften relevanten Gesetzesänderungen

Am 1. Januar 2008 ist die erste Stufe des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (verabschiedet durch den Bundestag am 25. Mai 2007) in Kraft getreten. Die zweite Stufe – Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne – tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Hauptziel des Gesetzgebers war es, den Standort Deutschland durch Absenkung der Steuersätze attraktiver zu machen. Weiterhin soll es international tätigen Unternehmen erschwert werden, ihre in Deutschland erwirtschafteten Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verlagern.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, das in einzelnen Punkten bereits durch das Jahressteuergesetz 2008 korrigiert wurde, haben sich erhebliche Veränderungen bei der Ertragsbesteuerung ergeben. Der deutlichen Absenkung der Steuersätze stehen diverse Änderungen gegenüber, die auch zu Steuermehrbelastungen führen. Diese geänderten Regelungen betreffen steuerbegünstigte Körperschaften, soweit sie steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 14 AO i. V. m. § 64 AO unterhalten. Weitere steuerliche Fragestellungen ergeben sich beispielsweise im Falle der Ausgliederung von Servicebereichen in steuerpflichtige Tochtergesellschaften.

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuregelungen dargestellt, die für steuerbegünstigte Körperschaften bedeutsam sind oder sein können:

1. Absenkung des Körperschaftsteuersatzes und der Gewerbesteuermesszahl sowie Wegfall der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe

Der Steuersatz zur Körperschaftsteuer wird von 25 % auf 15 % (§ 23 Abs. 1 KStG n. F.) gesenkt. Die Gewerbesteuermesszahl wird von bisher 5 % auf 3,5 % abgesenkt (§ 11 Abs. 2 GewStG n. F). Weiterhin entfällt die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 5b EStG n. F.). Die Freibeträge nach § 24 KStG (3.835 EUR) und § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GewStG (3.900 EUR) bleiben unverändert bestehen.

Ausgehend von einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % und ohne Berücksichtigung etwaiger Freibeträge ergibt sich somit rechnerisch eine Absenkung der Steuerbelastung (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) von bisher insgesamt 38,65 % auf 29,83 %.

2. Abschreibungen

Wesentliche Änderungen ergeben sich auch bei den Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 EStG a. F.) wurde abgeschafft. Bei Neuanschaffungen nach dem 31. Dezember 2007 sind Abschreibungen somit grundsätzlich linear, d. h. in gleich bleibenden Beträgen, vorzunehmen.

Weiterhin wurde die Grenze für die sofortige Abzugsfähigkeit bei der Anschaffung sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter von 410 EUR (netto) auf 150 EUR (netto) abgesenkt. Das bisher für diese Wirtschaftsgüter geltende Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung und zeitanteiliger Abschreibung über die Nutzungsdauer entfällt. Aufgrund der Änderung des § 6 Abs. 2 EStG sind geringwertige Wirtschaftsgüter nunmehr zwingend im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abzuschreiben.

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten zwischen 150 EUR (netto) und 1.000 EUR (netto) liegen, sind in einem Sammelposten zu erfassen (§ 6 Abs. 2a EStG n. F.). Der Sammelposten ist kalenderjährlich – beginnend im Jahr der Bildung – in Höhe von 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd aufzulösen (bzw. abzuschreiben). Auch hierbei handelt es sich um eine „Muss-Vorschrift“. Der etwaige Abgang eines entsprechenden Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen beeinflusst die steuerliche Bewertung des Sammelpostens nicht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Neuregelungen im Überblick:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten	bis 60 EUR netto	von 61 EUR bis 150 EUR netto	von 151 EUR bis 1.000 EUR netto
Steuerliche Behandlung	Bislang unverändert gemäß R 6.13 Abs. 2 Satz 2 EStR sofort als Betriebsausgabe abziehbar.	Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. deren Einlagewerte sind als Betriebsausgabe in voller Höhe abziehbar.	Für alle im Wirtschaftsjahr angeschafften geringwertigen Wirtschaftsgüter Bildung eines Sammelpostens; lineare Abschreibung mit 20 % ab dem Jahr der Bildung des Sammelpostens.
Handelsrechtliche Behandlung	Kein besonderer Ausweis im Bestandsverzeichnis oder Anlagegitter erforderlich	Ausweis im Anlagegitter erforderlich (§ 268 Abs. 2 HGB)	Ausweis im Anlagegitter erforderlich (§ 268 Abs. 2 HGB)

(Quelle: in Anlehnung an Betriebs-Berater, Heft 50/2007, S. 2733)

3. Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde § 7g EStG völlig neu gefasst. Wie bereits nach bisherigem Recht dient diese Regelung speziell der Förderung kleiner und mittlerer Betriebe. Der Anwendungsbereich bezieht sich bspw. auf steuerpflichtige Tochtergesellschaften gemeinnütziger Körperschaften (z. B. Servicegesellschaft).

Die Neuregelungen für den Investitionsabzugsbetrag sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 17. August 2007 enden. In Fällen, in denen das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist die Neuregelung somit erstmals im Wirtschaftsjahr 2007 anzuwenden.

Die neuen Regelungen zur Sonderabschreibung hingegen sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt wurden.

4. Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)

Die Einführung der so genannten Zinsschranke (§ 4h EStG n. F., § 8a KStG n. F.) regelt die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen insbesondere für Konzernunternehmen und ersetzt die bisherige Regelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG a. F.).

5. Mantelkauf/Verlustvortrag

Die Regelungen zum so genannten Mantelkauf wurden neu gefasst (bisher § 8 Abs. 4 KStG, neu geregelt in § 8c KStG).

Nach der ***bisherigen Regelung*** war Voraussetzung für den Verlustabzug nach § 10d EStG bei einer Körperschaft die wirtschaftliche Identität zwischen der den Verlust erwirtschaftenden Körperschaft und der ihn verrechnenden oder vortragenden Körperschaft. Der Verlust der wirtschaftlichen Identität trat danach grundsätzlich bei einem Anteilseignerwechsel von mehr als 50 % und der Zuführung von überwiegend neuem Betriebsvermögen ein, mit der Folge des Untergangs des Verlustabzugs. Diese Regelung ist weiterhin letztmals anzuwenden, wenn mehr als 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren übertragen werden, der vor dem 1. Januar 2008 beginnt, und der Verlust der wirtschaftlichen Identität vor dem 1. Januar 2013 eintritt.

Nach ***neuer Rechtslage*** entfallen bei Körperschaften ein festgestellter Verlustvortrag sowie die im laufenden Jahr bis zur schädlichen Anteilsübertragung entstandenen Verluste, wenn innerhalb von 5 Jahren mittelbar oder unmittelbar

- ***mehr als 25 %*** (und bis zu 50 %) des gezeichneten Kapitals der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einen Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person übertragen werden, in Höhe der Quote der schädlichen Anteilsübertragung (quotaler Untergang des Verlustes) und
- ***mehr als 50 %*** des gezeichneten Kapitals der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einen Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person übertragen werden, in voller Höhe.

Gleiches gilt für eine Kapitalerhöhung, soweit diese zu einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse am Kapital der Körperschaft führt. Als nahe stehende Person gilt auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen. Die körperschaftsteuerliche Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG gilt gemäß § 10a Satz 8 GewStG entsprechend für die Gewerbesteuer.

6. Änderungen der Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer

Durch die Neufassung des § 8 Nr. 1 GewStG wurden die bisher in § 8 Nrn. 1 bis 3 und 7 GewStG a. F. enthaltenen Hinzurechnungstatbestände für Geld- und Sachkapitalüberlassung zusammengefasst und ausgeweitet.

Nach der ***bisherigen Rechtslage*** waren dem Gewinn zur Ermittlung des Gewerbeertrages u. a. 50 % der Dauerschuldzinsen (§ 8 Nr. 1 GewStG a. F.) sowie 50 % der Miet- und Pachtzinsen für nicht in Grundbesitz bestehende Wirtschaftsgüter (bewegliche Wirtschaftsgüter; § 8 Nr. 7 GewStG a. F.) hinzuzurechnen.

Nach ***neuer Rechtslage*** sind Finanzierungsentgelte i. S. d. § 8 Nr. 1 GewStG n. F. zu 25 % hinzuzurechnen, soweit deren Summe den Freibetrag von 100.000 EUR übersteigt. Als Finanzierungsentgelte gelten danach u. a.

- 100 % der Entgelte für Schulden,
- 20 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für bewegliche Wirtschaftsgüter,
- 65 % (nach Jahressteuergesetz 2008) der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie
- 25 % der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten.

Geänderter Hinzurechnungstatbestand: Statt Dauerschuldzinsen alle Schuldzinsen

Die Neuregelung kann gewerbesteuerlich zu erheblichen Mehrbelastungen führen, da die Hinzurechnungen nunmehr auf alle Schuldzinsen (bisher betrafen diese nur Dauerschuldzinsen) und auf die gesetzlich fingierten Finanzierungsanteile der Miet- und Pachtzinsen von Immobilien (bspw. Miete von Geschäftsräumen, Betriebsbauten etc.) ausgeweitet wurden.

Fazit: Die Neuregelungen des Unternehmensteuerreformgesetzes sind teilweise sehr kompliziert ausgestaltet (z. B. Zinsschranke) und bringen für die Steuerpflichtigen einige praktische Probleme mit sich (z. B. Umsetzung der geänderten Abschreibungsregelungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss – hierzu verweisen wir auf den nachfolgenden Beitrag). Die Zinsschranke wird aufgrund der hohen Freigrenze regelmäßig nicht für steuerbegünstigte Körperschaften in Betracht kommen. Hinsichtlich der Änderungen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände sollte u. a. der Umfang der dem steuerpflichtigen Bereich zugeordneten Miet- und Zinsaufwendungen geprüft werden. Im Falle der Ausgliederung von Servicebereichen in eine steuerpflichtige Tochtergesellschaft und mietweiser Überlassung des Inventars an die Tochtergesellschaft bspw. sollten die vertraglichen Regelungen überprüft werden. Weiterhin sind bei Umstrukturierungsmaßnahmen mögliche Auswirkungen durch die steuerliche Verlustabzugsbeschränkung zu berücksichtigen.

Für die steuerbegünstigten Körperschaften dürfte die Unternehmensteuerreform aufgrund der deutlichen Absenkung der Steuersätze überwiegend eine Reduzierung der Steuerbelastung zur Folge haben, da diese nur mit den Gewinnen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Ertragsbesteuerung unterliegen.

Eine ausführlichere Darstellung, insbes. zu den Neuregelungen des § 7 g EStG und der Zinsschranke, ist auf unserer Homepage www.solidaris.de verfügbar.

Dipl. Bw. (FH) Christian Graf, Erfurt

Behandlung sog. geringwertiger Anlagegüter in der Handelsbilanz bzw. in der KHBV-Bilanz

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 – hierzu verweisen wir auf den vorstehenden Beitrag in dieser Ausgabe – sind u. a. die gesetzlichen Regelungen betreffend die Abschreibung sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter geändert worden. Da die bisherigen steuerlichen Regelungen oftmals analog in der Handelsbilanz angewandt wurden, stellt sich nunmehr die Frage, ob dies auch zukünftig der Fall sein kann.

Die Sofortabschreibung geringwertiger Anlagegüter in der Handelbilanz ist keine steuerrechtliche Abschreibung im Sinne des § 254 HGB; sie stellt vielmehr eine vereinfachende planmäßige handelsrechtliche Abschreibungsmethode dar. Die analoge Anwendung der neuen steuerlichen Abschreibungsvorschriften ist zwar grundsätzlich möglich, erscheint aber problematisch, da insbes. die Vorschriften zur Bildung und Auflösung des Sammelpostens einen Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellen können, hier insbes. gegen den Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Im Einzelfall kann es zudem, aufgrund der Nichtberücksichtigung von Abgängen innerhalb des Sammelpostens und seiner Abschreibung über 5 Jahre, zu einer Überbewertung des Anlagevermögens kommen, wobei hier auf die Wesentlichkeit des Postens abzustellen ist. So steht nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer einer Übernahme des

Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter: Bei untergeordneter Bedeutung

Sammelpostens in die Handelsbilanz nichts entgegen, wenn der Posten insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist.
In einem nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) aufzustellenden Jahresabschluss ist die analoge Anwendung der steuerlichen Regelung nicht möglich, da dies einen Verstoß gegen die derzeit geltende Abgrenzungsverordnung (AbgrV) darstellt. Gemäß § 2 Nr. 3 AbgrV ist die Wertgrenze für sog. Verbrauchsgüter auf 51 € festgelegt, in § 3 Abs. 1 Nr. 1a AbgrV ist die Wertgrenze für die Sofortabschreibung von sog. Gebrauchsgütern auf 410 € fixiert worden. Die Vorschriften der AbgrV sind für den KHBV-Jahresabschluss zwingend anzuwenden, wobei auch hier die Wesentlichkeit des Postens zu berücksichtigen ist.

Fazit: Die Übernahme der geänderten steuerlichen Abschreibungsregelungen als handelsrechtliche planmäßige Abschreibungsmethoden ist problematisch und, insbes. in den Fällen, in denen ein KHBV-Jahresabschluss aufgestellt wird, auch nicht möglich. Die steuerliche Vorgehensweise kann ansonsten, sofern dies nicht zu wesentlichen Fehlern führt, in die Handelsbilanz übernommen werden. Aus Vereinfachungsgründen ist dies insbesondere empfehlenswert für Gesamtbuchhaltungswerke von Rechtsträgern, in denen steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe geführt werden, denn für die Steuerbilanz dieser Geschäftsbetriebe sind die steuerlichen Vorschriften verbindlich anzuwenden. In anderen Fällen steht aber auch der Fortführung der bisherigen Abschreibungsmethode für geringwertige Anlagegüter nichts entgegen. In Zweifelsfällen über die handelsrechtliche Behandlung können Sie auch Rücksprache mit Ihrem Wirtschaftsprüfer bzw. steuerlichen Berater halten.

WPin/StBin Claudia Dues, Köln

Umsatzsteuerrichtlinien 2008 (UStR 2008)

Zu wichtigen Änderungen der vom Bundesfinanzministerium mit Wirkung zum 1. Januar 2008 geänderten UStR 2008 finden Sie einen Beitrag in unseren aktuellen Fachinformationen auf unserer Homepage www.solidaris.de.

Referentenentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Ausgewählte Neuerungen

Die wohl größte Reform der handelsrechtlichen Bilanzierung seit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985 steht bevor. Am 8. November 2007 hat das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) veröffentlicht. Die meisten Neuerungen sollen ab dem Geschäftsjahr zum Tragen kommen, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt.
Ziel der Reform ist es, das deutsche Handelsrecht zu einer vollwertigen und kostengünstigeren Alternative zu den IFRS (International Financial Reporting Standards) zu machen. Zudem soll die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses erhöht werden. Die Eckpunkte der handelsrechtlichen Bilanz, die in der Ausschüttungsbemessung und in der Maßgeblichkeit für die steuerliche Gewinnermittlung bestehen, sollen dabei beibehalten werden.
Im Folgenden werden ausgewählte Neuerungen des HGB (kenntlich gemacht durch HGB-E), besonders in Ansatz und Bewertung, dargestellt.

Ansatz

Eine wesentliche Änderung besteht im Wegfall des Passivierungswahlrechts für Aufwandsrückstellungen (Aufhebung von § 249 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 HGB). Die Rückstellung für Instandhaltungen, die in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, ist jedoch weiterhin zu bilanzieren (§ 249 Abs. 1 Nr. 1 HGB). Die nach derzeitigem Recht bestehenden Aufwandsrückstellungen sind gegebenenfalls erfolgsneutral in die Gewinnrücklage umzubuchen (Art. 66 Abs. 1 Einführungsgesetz zum HGB-E). Der Wegfall dieses Wahlrechts trifft viele Einrichtungen stark, da eine Verlagerung des Aufwands in das wirtschaftliche Entstehungsjahr nicht mehr möglich ist.
Des Weiteren ist der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert nach dem neuen Referentenentwurf sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss zwingend zu bilanzieren (§§ 246 Abs. 1, 309 Abs.1 HGB-E, Aufhebung von § 255 Abs. 4 HGB). Die Abschreibung hat planmäßig über die betriebliche Nutzungsdauer zu erfolgen. Hierbei wird grundsätzlich von einer Nutzungsdauer von 5 Jahren ausgegangen.
Mit der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB entfällt das Aktivierungsverbot nicht entgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Sofern sich solche Vermögensgegenstände in der Entwicklungsphase befinden, sind sie nunmehr nach Maßgabe des § 246 Abs. 1 S. 1 HGB-E anzusetzen. Der zu bilanzierende Wert entspricht ausschließlich den Entwicklungskosten. Die Aktivierung dieser Vermögensgegenstände führt gem. § 268 Abs. 8 HGB-E zu einer Ausschüttungssperre in der Höhe des bilanzierten Betrags.

Bewertung

Auch für die Bewertung sieht der neue Referentenentwurf viele Änderungen vor, u. a. für Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Gemäß § 253 Abs. 1 HGB-E sind diese nunmehr mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen, welcher künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Die weiterhin anzusetzenden Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr sind abzuzinsen; maßgebend sind hierbei die von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen marktüblichen Zinssätze. Insbesondere kommt diese Regelung für Pensionsverpflichtungen zur Anwendung (§ 253 Abs. 2 HGB-E). Pensionsrückstellungen erfahren damit eine realistischere Bewertung, was vor allem durch realitätsnähere Zinssätze und die Einbeziehung von Gehalts- und Rententrends erreicht wird. Für die Anpassung an eine damit zusammenhängende Rückstellungszuführung ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen (Art. 65 Abs. 1 EGHGB-E). Auf die Bilanzierung von Altzusagen vor dem 1. Januar 1987 wird weiterhin verzichtet.

Pensionsrückstellungen: Abzinsung mit marktüblichem Zinssatz

Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente sind künftig mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen, auch wenn dieser die Anschaffungskosten übersteigt (§ 253 Abs. 1 S. 3 HGB-E). Der Begriff der Finanzinstrumente beinhaltet im Wesentlichen Geldmarkttitel, Wertpapiere, Devisen und Finanzderivate. Finanzinstrumente sind nur dann zum beizulegenden Zeitwert zu erfassen, wenn sie zu Handelszwecken, also zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Preisschwankungen oder Handelsmargen dienen. Dabei sind auch nicht realisierte Gewinne zu berücksichtigen. Mit der Einführung dieser Vorschrift ist ein erheblicher Bruch zu den derzeit geltenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verbunden.

Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente: Durchbrechung des Anschaffungskostenprinzips

Gemäß § 253 Abs. 3 S. 3 und 4 HGB-E sind für alle Kaufleute außerplanmäßige Abschreibungen im Sachanlagevermögen nur noch bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung zulässig. Das Abschreibungswahlrecht bei nur vorübergehender Wertminderung wird nur noch für Finanzanlagevermögen aufrechterhalten. Bei Wegfall des Grundes, der zur außerplanmäßigen Abschreibung geführt hat, sieht das BilMoG zwingend eine Zuschreibung vor (§ 253 Abs. 5 S. 1 HGB-E). Außerdem entfällt sowohl beim Anlage- als auch beim Umlaufvermögen künftig die Möglichkeit, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 HGB).

Konzernrechnungslegung

Weitere Modernisierungen sind in der Konzernrechnungslegung vorgesehen. In den Konsolidierungskreis werden alle Tochterunternehmen einbezogen, die unter einheitlicher Leitung stehen; nach dem BilMoG ist für die Konsolidierung kein Beteiligungsverhältnis mehr erforderlich (§ 290 Abs. 1 HGB-E). Bei der Erstkonsolidierung neu erworbener Tochterunternehmen sind alle zugehenden Vermögensgegenstände und Schulden zum Zeitwert zu bewerten (Neubewertungsmethode). Die bisher mögliche Buchwertmethode entfällt (§ 301 Abs. 1 HGB-E).

Weitere Neuerungen

Vorgesehen ist die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit des § 5 Abs. 1 S. 2 EStG, die eine Aufhebung diverser Bestimmungen im HGB nach sich zieht.

Die Größenkriterien des § 267 HGB werden um ca. 20 % erhöht. Dadurch kommen mehr Kapitalgesellschaften in den Genuss, die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften zu nutzen. Auch die Größenkriterien zur Befreiung der Konzernrechnungslegungspflicht werden angehoben (§ 293 HGB-E).

Ebenso werden Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften nach neuem Recht begünstigt. Bei Nichtüberschreitung bestimmter Größenkriterien (Umsatzerlöse von 500.000 € und Jahresüberschuss von 50.000 €) entfällt deren handelsrechtliche Buchführungspflicht.

Durch das BilMoG werden die bisher geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die das Fundament jedes handelsrechtlichen Jahresabschlusses darstellen, durchbrochen. Das Handelsrecht soll durch diesen Referentenentwurf mehr an die internationalen Rechnungslegungsstandards angepasst werden. Ob die oben genannten Ziele jedoch durch die vorgelegte Modernisierung des Handelsrechts erreicht werden, bleibt abzuwarten. Über die weitere Entwicklung dieses Gesetzgebungsverfahrens und seine Konsequenzen werden wir Sie zeitnah informieren.

Sabrina Böhm, Dipl. Betriebswirtin (BA),
Daniela Karle, Dipl. Betriebswirtin (FH),
Freiburg

Lohnsteuer-Richtlinien 2008 – Was ist neu?

Am 12. Oktober 2007 hat der Bundesrat die überarbeiteten Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (LStR 2008) beschlossen. Diese finden Anwendung für Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2007 zufließen.

Neben der mehr redaktionellen Änderung der Umstellung der Ziffernsystematik (in Anlehnung an die Einkommensteuerrichtlinien) betrifft die grundlegendste inhaltliche Änderung das lohnsteuerrechtliche Reisekostenrecht (R 9.4 – R 9.8 LStR 2008 – alle nachstehend erwähnten Regelungen betreffen die LStR 2008). Weitere wesentliche Änderungen betreffen u. a.:

- steuerfreie Leistungen bei Altersteilzeitbeschäftigungen (R 3.28) – *Anpassung der Steuerfreiheit an die jeweilige für den Arbeitnehmer gültige Altersgrenze*
- Arbeitgeberleistungen zu Kindergartenaufwendungen (R 3.33)
- Steuerfreiheit von Pflegeversicherungsbeiträgen (R 3.62)
- Insolvenzsicherung (R 3.65)
- keine pauschalbesteuerten Bezüge bei 44-EUR-Grenze (R 8.1 Abs. 3) – *Sachbezüge, kostenlos oder verbilligt*
- Firmenwagenbesteuerung: Unfallkosten bei der 1 %-Regelung (R 8.1 Abs. 9)
- Fortbildung im Rahmen des Dienstverhältnisses (R 9.2 Abs. 2) – *Grundsätze der Auswärtstätigkeit finden Anwendung*
- steuerfreie Entgeltumwandlung in Vermögensbeteiligungen (R 19a)
- Berechnung der pauschalen Lohnsteuer bei Minijobs (R 40a) – *der pauschale Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wurde auf 15 % angehoben; das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt ist Bemessungsgrundlage unabhängig davon, ob es sich um steuerpflichtigen oder steuerfreien Arbeitslohn handelt*
- Lohnsteuer-Pauschalierung bei Direktbeiträgen (R 40b).

Lohnsteuerrechtliches Reisekostenrecht: Berufliche Auswärtstätigkeit als Oberbegriff

Bei den Reisekosten, die nunmehr unter dem Begriff der beruflichen Auswärtstätigkeit zusammengefasst werden, wird keine Unterscheidung mehr zwischen Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit getroffen. Eine gesetzliche Verankerung für die Definition der Reisekosten gibt es weiterhin nicht, so dass von der in der Rechtsprechung entwickelten Begriffsbestimmung ausgegangen wird. Infolgedessen sind Mehraufwendungen ausschließlich dann begünstigt, wenn diese durch die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung und einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte entstehen, kurz gesagt durch seine berufliche Auswärtstätigkeit (vgl. BFH vom 19. Dezember 2005, AZ: VI R 30/05).

Der beruflichen Auswärtstätigkeit wurde eigens ein Abschnitt in den Richtlinien gewidmet. Demnach muss eine konkrete Tätigkeit vorübergehend außerhalb der Wohnung und außerhalb einer regelmäßigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers erfolgen (R 9.4 Abs. 2 Satz 1). Drei Fallgruppen werden unterschieden: vorübergehende Auswärtstätigkeit, Tätigkeit an wechselnden Einsatzstellen und Tätigkeit auf einem Fahrzeug. In einem neuen Abschnitt definiert der Richtliniengeber eine regelmäßige Arbeitsstätte als den ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt (R 9.4 Abs. 3 Satz 1), d. h., ein Arbeitnehmer kann in einer nicht arbeitgebereigenen Einrichtung eine regelmäßige Arbeitsstätte begründen. Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist immer dann auszugehen, wenn diese vom Arbeitnehmer durchschnittlich einmal pro Arbeitswoche im Kalenderjahr aufgesucht wird (R 9.4 Abs. 3 Satz 4). Keine regelmäßige Arbeitsstätte wird mehr begründet, wenn die 3-Monatsfrist abläuft. Somit können die Fahrt- und Übernachtungskosten unbefristet als Reisekosten abgerechnet werden. Lediglich bei den Verpflegungsmehraufwendungen bleibt die Regelung der 3-Monatsfrist bestehen (R 9.6 Abs. 4).

Hinsichtlich der Höhe der Fahrtkosten wurden mit den LStR 2008 keine Änderungen vorgenommen. Begünstigte Fahrten sind alle, die nicht zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfolgen, wie z. B. Fahrten von der Wohnung oder regelmäßigen Arbeitsstätte zur auswärtigen Tätigkeitsstätte oder Fahrten von der Unterkunft am Ort der auswärtigen Tätigkeitsstätte zu dieser. Neben dem Wegfall der 3-Monatsfrist, einer deutlichen Vereinfachung insbesondere für Arbeitnehmer an ständig wechselnden Einsatzstellen, ist der zweite Änderungspunkt die Streichung der 30 km-Zone. Künftig sind auch diese Fahrtkosten mit den tatsächlichen Aufwendungen oder den pauschalen Kilometersätzen je gefahrenen km anzusetzen.

Die Berücksichtigung der Verpflegungsmehraufwendungen ist nur in Form von Pauschbeträgen zulässig, d. h. eine Einzelabrechnung ist auch zukünftig ausgeschlossen. Der Abzug erfolgt unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG. Kommt es zu einer unentgeltlichen Bewirtung, werden die Verpflegungssätze nicht gekürzt, jedoch wird ab dem 1. Januar 2008 ein geldwerter Vorteil in Höhe des amtlichen Sachbezugswertes als Arbeitsentgelt für den Lohnsteuerabzug erfasst. Um in Fällen der unentgeltlichen Bewirtung Verwaltungsaufwand zu vermeiden, kann jedoch auch eine Verrechnung der beiden Ansätze erfolgen.

Des Weiteren kam es zu einer Änderung bei der Ermittlung der Übernachtungskosten im Schätzungswege, wenn der Zahlungsbeleg lediglich einen Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück ausweist. Hier erfolgte eine Anpassung an die prozentualen Kürzungen wie bei den Auslandsübernachtungen; gleichzeitig wurden diese auf das Mittag- und Abendessen ausgedehnt. Die Kürzungen für das Frühstück betragen 20 % sowie für das Mittag- und Abendessen jeweils 40 % der vollen Verpflegungspauschale bei 24-stündiger Abwesenheit (24,– EUR). Beibehalten wurde, dass bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit im Ausland der handschriftliche Vermerk des Arbeitnehmers, dass im Hotelpreis kein Frühstück enthalten war, anerkannt wird. Für Inlandsreisen darf diese Vereinfachung auch weiterhin nicht angewandt werden.
Änderungen bezüglich der Reisenebenkosten wurden in der LStR nicht vorgenommen.

StBin Janet Jordan, Berlin

Keine Durchgriffshaftung für Mitglieder eines Vereins wegen Rechtsformmissbrauchs

Überschreitung des Nebenzweckprivilegs: Nach BGH kein Grund für Haftungsdurchgriff

Nachdem das Urteil des OLG Dresden vom 9. August 2005 (AZ: 2 U 897/04) im Hinblick auf die ggf. weitreichenden Folgen für Mitglieder eines Vereins, der sich außerhalb des sog. Nebenzweckprivilegs wirtschaftlich betätigt, im gesamten dritten Sektor für erhebliche Irritationen und Verunsicherungen gesorgt hat, hat nunmehr der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 10. Dezember 2007 (AZ: II ZR 239/05) die Entscheidung des OLG Dresden aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Während die Vorinstanz noch zu dem Ergebnis gelangt war, dass die (faktischen) Mitglieder eines personalistisch strukturierten eingetragenen Vereins, der sich über das sog. Nebenzweckprivileg hinaus in erheblichem Umfang wirtschaftlich betätigt, wegen Missbrauch der Rechtsform akzessorisch für sämtliche Vereinsverbindlichkeiten haften, wenn sie Kenntnis von der wirtschaftlichen Betätigung haben und dieser keinen Einhalt gebieten, ist der BGH zu dem Ergebnis gelangt, dass die Annahme einer Durchgriffshaftung wegen Rechtsformmissbrauchs mit dem geltenden Gesetzesrecht (§§ 21 ff., § 43 Abs. 2 BGB) nicht in Einklang steht. Insbesondere stellt die von Seiten des OLG Dresden angenommene Durchgriffshaftung eine unzulässige Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes dar, wonach für Verbindlichkeiten eines eingetragenen Vereins grundsätzlich nur dieser selbst und nicht die hinter ihm stehenden Vereinsmitglieder haften. Eine Durchbrechung dieses Trennungsgrundsatzes ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen rechtsmissbräuchlich ist. Für einen derartigen Rechtsmissbrauch bestand im dortigen Verfahren kein Anlass, da weder von Anfang an Bonitätsprobleme bestanden, die von der Klägerin treuwidrig verschleiert worden wären, noch rechtsmissbräuchliche Vermögensverschiebungen im Konzern oder eine vergleichbare Ausnutzung von Konzernstrukturen zu Lasten der Gläubiger stattgefunden haben. Darüber hinaus rechtfertigt eine Überschreitung des Nebenzweckprivilegs nicht die Annahme eines Haftungsdurchgriffs. Vielmehr sieht das Gesetz nach Auffassung des BGH für ein derartiges Verhalten Sanktionen, z. B. das Amtslöschungsverfahren gemäß § 159 bzw. § 142 FGG oder die behördliche Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 BGB, vor, so dass eine gesetzliche Regelungslücke nicht bestanden hat. Der BGH hält die gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten des Rechtsverkehrs für ausreichend, sofern nicht ausnahmsweise eine rechtsmissbräuchliche Ausnutzung des Trennungsprinzips durch die Vereinsmitglieder angenommen werden kann.

Mit dem vorliegenden Urteil dürften die Sorgen und Ängste von Vereinen und ihren Vereinsmitgliedern im Hinblick auf einen Haftungsdurchgriff zunächst einmal ein Ende gefunden haben, solange nicht eine weitergehende rechtsmissbräuchliche Ausnutzung des Trennungsprinzips bzw. sonstige Tatbestände, die einen Haftungsdurchgriff nach ständiger Rechtsprechung begründen, festzustellen sind. Dies gilt gerade auch für Vereine, die umfangreiche wirtschaftliche Betätigungen durch den Betrieb von steuerbegünstigten Zweckbetrieben verfolgen oder aber als Spitze eines Konzernverbundes fungieren. Gleichwohl hat der BGH noch einmal deutlich gemacht, dass bei Verstößen gegen das Nebenzweckprivileg eine Entziehung der Rechtsfähigkeit bzw. ein Amtslöschungsverfahren droht. Damit hat sich im Ergebnis die bisherige Beratungspraxis der Solidaris, wonach das Urteil des OLG Dresden allenfalls für insolvenzgefährdete Vereine einer besonderen Beachtung bedurfte, und ansonsten zunächst die Revision abgewartet werden sollte, als zutreffend herausgestellt.

RA Dr. Axel Scherff, Fachanwalt für Steuerrecht, Köln

Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

Das KHGG NRW wurde im Jahr 2007 intensiv diskutiert und schließlich am 11. Dezember 2007 Gesetz. Durch die Veröffentlichung am 28. Dezember 2007 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW trat es Ende 2007 in Kraft.
Das KHGG NRW ist wie sein Vorgänger, das Krankenhausgesetz (KHG) NRW, in fünf Abschnitte unterteilt (Allgemeine Bestimmungen, Planung, Krankenhausförderung, Krankenhausstruktur, Übergangs- und Schlussbestimmungen). Die Anzahl der Paragraphen reduzierten sich von 43 auf 38.

Krankenhausförderung

Die gravierendsten Veränderungen ergaben sich in Abschnitt 3: Krankenhausförderung (§§ 17 – 28). Hervorzuheben ist hier insbesondere der Wegfall der Unterscheidung zwischen Einzelförderung und Pauschalförderung.

Systemwechsel in der Krankenhausförderung: Neuausrichtung von Einzel- und Pauschalförderung

Während § 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW im Wesentlichen dem § 25 Abs. 1 Nr. 1 KHG NRW entspricht, d. h. die Förderung der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei bis zu 15 Jahren (sog. kurzfristige Anlagegüter) durch jährliche Pauschalbeträge, stellt § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW etwas völlig Neues dar. Hiernach fördert das zuständige Ministerium ebenfalls durch jährliche Pauschalbeträge die Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausstattung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (sog. Baupauschale).

Verwendung Pauschalmittel

§ 21 KHGG NRW regelt im Einzelnen die Verwendung der Pauschalmittel. Hier finden sich teilweise bekannte Vorgaben wieder (Vortrag nicht verwendeter Fördermittel, Finanzierung von Entgelten für die Nutzung von Anlagegütern, gesondertes Bankkonto, Passivierung bestimmter Erträge, etc.), jedoch auch wesentliche Neuerungen:

Verwendung der Baupauschale: Viele ungeklärte Fragen

§ 21 Abs. 5: „Die Pauschalmittel können insbesondere zur Finanzierung von Krediten für Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 genutzt werden."

§ 21 Abs. 9: Von der Pauschale für kurzfristige Anlagegüter dürfen bis zu 30 % für Zwecke nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 eingesetzt werden.

§ 21 Abs. 8: „Die Krankenhäuser haben durch gesonderte Testate eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass die Fördermittel für förderungsfähige Maßnahmen gem. § 18 Abs. 1 verwendet worden sind."

Durch § 21 Abs. 8 KHGG NRW wird die nach § 30 KHGG NRW vorgesehene Jahresabschlussprüfung für Krankenhäuser über den bisherigen Umfang hinaus erweitert, da nun auch die Mittel der Baupauschale mit in die Prüfung einzubeziehen sind. Diese Erweiterung der Jahresabschlussprüfung wirft eine Vielzahl von Fragen auf, die der Gesetzgeber weitgehend unbeantwortet lässt. Fraglich ist, ob die ab 2008 gewährten Baupauschalen auch zur Finanzierung schon abgeschlossener bzw. laufender Maßnahmen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW, die bisher aus Eigenmitteln finanziert worden sind, verwendet werden dürfen. Eine vergleichbare Fragestellung ergibt sich aus dem Umstand, dass § 21 Abs. 5 KHGG NRW regelt, dass die Baupauschale auch zur Finanzierung von Krediten für entsprechende Maßnahmen genutzt werden kann; auch hier stellt sich die Frage, ob dies ausschließlich für künftig aufzunehmende Kredite oder für schon laufende Kredite gilt, die zur Finanzierung entsprechender Investitionsvorhaben aufgenommen wurden. Gänzlich unbeantwortet bleibt die Frage, wie Art und Umfang der Verwendungsprüfung definiert werden sollen.

Die Abbildung der Baupauschale im Rechnungswesen

Hierzu möchten wir auf einen gesonderten Beitrag auf unserer Homepage verweisen.
An dieser Stelle sei nur auf die Grundproblematik der Baupauschale hingewiesen. Der Rechtsanspruch auf die Baupauschale besteht erst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel. Dieser Bewilligungsbescheid wird jährlich neu erlassen. Der über die Baupauschale zufließende Betrag ist (zunächst) kleiner als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zu fördernden Objektes. Es dauert i. d. R. wahrscheinlich mehrere Jahre, ehe die jährlichen Baupauschalen der Summe der zu finanzierenden Investitionen entsprechen. Die ertragswirksame Vereinnahmung der Baupauschale und die aus der Investition resultierenden Abschreibungen fallen zeitlich auseinander. Im Fall der Darlehensfinanzierung sind zusätzlich noch Zinsaufwendungen mit in die Betrachtung einzubeziehen. Insofern muss man sich von der idealtypischen Vorstellung verabschieden, wonach geförderte Investiti-

onsvorhaben weder die Vermögens- und Kapitalstruktur noch die Ertragslage eines Krankenhauses beeinflussen bzw. beeinträchtigen.

Berechnung Pauschalmittel

Grundsätzliche Änderungen werden sich auch bei der Berechnung der Pauschalmittel ergeben. Diese Berechnung betrifft sowohl die kurzfristigen Anlagegüter als auch die Baupauschale. Hierzu liegt ein Entwurf der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO-E) vor. Die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 1 KHGG NRW. Ziel der Verordnung ist es, die Bemessung der Pauschalmittel von der bisherigen Bemessungsgrundlage „Bett" abzukoppeln. Stattdessen sollen leistungsabhängige Komponenten Grundlage der Berechnung sein, dies wären bei DRG-Erlösen die Casemix-Punkte, bei Zusatzentgelten die Budgetbeträge sowie bei Pflegesatzabrechnung die Berechnungstage. Zudem erhält das Krankenhaus einen Teilbetrag für die im Ist ausgewiesenen Ausbildungsplätze.

Bemessung der Pauschalmittel: Nach leistungsabhängigen Komponenten

Abtretung von Förderansprüchen und -anwartschaften

Ebenfalls etwas völlig Neues ergibt sich aus § 20 KHGG NRW. Hiernach dürfen Krankenhäuser Mittel (nur Baupauschale) an andere förderungsberechtigte Krankenhäuser in NRW zur Finanzierung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG abtreten. Die Abtretung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde, der die beabsichtigte Abtretung anzuzeigen ist. Wird der Abtretungsanzeige nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich widersprochen, gilt die Zustimmung als erteilt.

Abschlussprüfung

Gemäß § 30 Abs. 2 KHGG NRW erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die sonstigen Erweiterungen der Abschlussprüfung, die noch in § 34 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 KHG NRW angeführt sind, werden zukünftig entfallen. Diese Neuerung betrifft bereits die Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2007, da das KHGG NRW Ende 2007 in Kraft und das KHG NRW zeitgleich explizit außer Kraft getreten sind.

WP/StB André Tillmann, Köln

Umsatzsteuer bei Leistungen der Kreditinstitute

Gegen Ende des letzten Jahres informierten einige Kreditinstitute ihre Kunden darüber, auf bestimmte Finanzdienstleistungen ab dem 1. Januar 2008 Umsatzsteuer zu erheben. Die entsprechenden Entgelte sollten dann dem Regelsteuersatz von 19 % unterworfen werden. Als Grund für diesen Schritt wird ein höherer Vorsteuerabzug durch das Kreditinstitut selbst angeführt, denn nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG ist ein Vorsteuerabzug bei steuerfreien Umsätzen grundsätzlich nicht möglich. Nach § 4 Nr. 8 UStG sind sämtliche Umsätze im Geldverkehr von der Umsatzsteuer befreit. Allerdings hat ein Unternehmer (Kreditinstitut) nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UStG die Möglichkeit, bei steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g UStG, die er gegenüber einem anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erbringt, zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Es kommt, anders als bei den Umsätzen im Bereich der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, dabei nicht darauf an, dass der Empfänger der Leistungen ausschließlich Umsätze tätigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Das Kreditinstitut könnte also gegenüber Unternehmern ohne weiteres für Umsätze aus Kreditgeschäften und Gebühren die Umsatzsteuer von 19 % erheben. Dabei gehen die Kreditinstitute davon aus, dass die Kunden zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, und sich demnach aus der Erhebung der Umsatzsteuer auf Finanzdienstleistungen keine Nachteile ergeben würden.

Diese Aussage ist nicht zutreffend, wenn im Wesentlichen umsatzsteuerfreie Leistungen nach den verschiedenen Vorschriften des § 4 UStG erbracht werden, die einen Vorsteuerabzug grundsätzlich ausschließen. Die vom Kreditinstitut erhobene Umsatzsteuer führt dann nämlich zu einer Erhöhung der Aufwendungen. Von der Ausübung der Option nicht betroffen und somit weiterhin steuerfrei sind Einlagen bei dem Kreditinstitut selbst und die darauf gezahlten Zinsen.

Zur Vermeidung unnötiger Aufwendungen schlagen wir vor, das Kreditinstitut dahingehend zu informieren, dass ein Vorsteuerabzug grundsätzlich nicht möglich ist. Das Kreditinstitut muss die Option zur Erhebung der Umsatzsteuer nicht grundsätzlich ausüben, sondern hat das Wahlrecht für jeden einzelnen Umsatz. Mithin können die Leistungen auch weiterhin wie die Leistungen an Privatpersonen steuerfrei belassen werden.

StB Dirk Zimmermann, Köln

BERATUNG AKTUELL

Selbst- und Fremdbewertung des Qualitätsmanagements in stationären Pflegeeinrichtungen

Aktuell stehen Trägern und Leitungen stationärer Pflegeeinrichtungen, die ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit verbessern wollen, drei „einrichtungsspezifische" Verfahren zur Selbstbewertung der Strukturen und Prozesse zur Verfügung, die eine Fremdbewertung und Zertifizierung ermöglichen.

„Einrichtungsspezifisch" heißt, dass von den Entwicklern der Verfahren unter Beteiligung von Fachexperten aus Pflege und Pflegewissenschaft Qualitätskriterien speziell nach den Anforderungen von Pflegeeinrichtungen ermittelt und beschrieben wurden. Diese berücksichtigen die Bedürfnisse aller am Pflegeprozess beteiligten Menschen. Anhand von verständlichen Leitfäden können Leitungen und Mitarbeiter ihre Prozesse und Leistungen zunächst selbst einschätzen. Entsprechend den Ergebnissen können dann interne Standards und Konzepte überarbeitet und entwickelt werden.

Die drei bundesweit zur Verfügung stehenden Verfahren für stationäre Pflegeeinrichtungen sind:

- Das **KTQ®-System**, eine weitere Modifizierung des mittlerweile fünfjährigen krankenhausspezifischen Verfahrens der Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, Hospize und alternative Wohnformen.
- Das **Diakonie-Siegel Pflege**, federführend entwickelt vom DQE (Diakonisches Institut für Qualitätsentwicklung). Das Siegel basiert auf den Leitsätzen zur diakonischen Pflegequalität und ermöglicht stationären, ambulanten und teilstationären Altenhilfeeinrichtungen die gleichzeitige Zertifizierung nach der international anerkannten Qualitätsnorm DIN EN ISO 9001.
- Der **QKA**, Qualitätskatalog für katholische Einrichtungen der stationären Altenhilfe, entwickelt vom Referat Stationäre Altenhilfe im Caritasverband für die Diözese Trier. Die Initiative entstand aus dem Anliegen konfessioneller Träger, die bereits mit 16 Krankenhäusern an dem Modellprojekt „Qualitätsmanagement in konfessionellen Krankenhäusern im Saarland und in Rheinland-Pfalz" teilgenommen hatten. In einem neuen Modellprojekt wurde die Übertragung des Zertifizierungsverfahrens für konfessionelle Krankenhäuser, proCum Cert, auf die Anforderungen stationärer Altenhilfeeinrichtungen vorgenommen.

Für den Routinebetrieb freigegeben: Bundesweit drei Verfahren für Pflegeeinrichtungen

Gemeinsame inhaltliche Grundlage dieser drei Bewertungsverfahren sind die gesetzlichen Vorgaben des QMs aus dem SGB XI und dem SGB V. Zur Einschätzung der vorhandenen Qualität der Prozesse in stationären Pflegeeinrichtungen wurden jeweils unterschiedliche Leitfäden entwickelt. Alle drei Verfahren wurden in ein- bis zweijährigen Modellphasen von einer großen Zahl beteiligter Einrichtungen geprüft und nach den Rückmeldungen von Pflegeexperten für den Routinebetrieb freigegeben. Aktuell in den Routinebetrieb aufgenommen wurde im Januar 2008 der Qualitätskatalog für katholische Einrichtungen der stationären Altenhilfe, QKA, in der Version 2.0.

Ziel des QKA mit seinen neun Kernthemen (Bewohnerinnen-, Mitarbeiterinnenorientierung, Sicherheit, Informationswesen, Führung, QM, Spiritualität, Gesellschaft, Trägerverantwortung) ist es, „einen wertebezogenen Ansatz zur Zertifizierung von QM-Systemen in katholischen Altenhilfeeinrichtungen anzubieten". Die Qualitätsprozesse sollen vor dem Hintergrund christlicher Werteorientierung bewertet und weiterentwickelt werden. Vorteil für Träger von stationären Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern ist, dass mit QKA und dem kombinierten Ansatz von KTQ®/proCum Cert zwei Leitfäden zur Entwicklung von übereinstimmenden QM-Strukturen zur Verfügung stehen. Bisher richten rund 100 Altenheime in den Bistümern Trier, Speyer, Limburg und Osnabrück sowie einzelne Einrichtungen aus den Bistümern Köln und Münster ihre QM-Systeme und Zertifizierungsprojekte nach den QKA-Anforderungen aus. Sieben Einrichtungen aus der Modellphase sind schon zertifiziert.

Die Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH ist bereits in einem ersten Projekt zur Entwicklung eines QKA-Qualitätsmanagements mit Zertifizierungsziel beratend tätig. In regelmäßigem Austausch mit den Eignern des Verfahrens, dem Referat Stationäre Altenhilfe der Diözese Trier, wurden die für eine Zertifizierung notwendigen Projektschritte abgestimmt. Abhängig von den vorhandenen QM-Strukturen legt der Beratungsansatz durch die Solidaris besonderes Gewicht auf die Unterstützung und ggf. Qualifizierung der internen Projektleitung (QMB) durch regelmäßige Coachings. Damit wird einerseits eine Anpassung des QM-Prozesses an die Rahmenbedingun-

gen einer Einrichtung gewährleistet, andererseits wird die Projektleitung zur QM-Expertin ausgebildet, die eine Kontinuität der Qualitätsprozesse sichert. Die Projektbegleitung durch die Solidaris beinhaltet auch die Vermittlung von Kontakten zu QKA-Netzwerken, in denen Qualitätsbeauftragte der Häuser in einen konstruktiven Erfahrungsaustausch treten und damit in den Vorteil von Synergien kommen.

Die Erfahrungen der Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH beinhalten die Umsetzung und Begleitung von Zertifizierungsprozessen sowie die Durchführung von Reorganisationsprojekten einschließlich konzeptioneller Entwicklung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Für das 1. Quartal 2008 ist eine Informationsveranstaltung zur QKA-Umsetzung bis hin zur Zertifizierung, abgestimmt mit dem DiCV Trier, geplant.
Ihre Ansprechpartner innerhalb der Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH sind: Frau Dipl.-Pflegewiss. Elke Wöhrmann (Tel.: 02203/8997-116, E-Mail: e.woehrmann@solidaris.de) sowie Frau Dipl. Ges. Oec. Simone Rebig (Tel.: 02203/8997-181, E-Mail: s.rebig@solidaris.de).

Dipl.-Pflegewiss. Elke Wöhrmann, Köln

ANALYSE

Betriebsvergleiche der Solidaris

Die Solidaris führt seit einigen Jahren Betriebsvergleiche für die Einrichtungen ihrer Mandanten durch. Betriebsvergleiche bestehen für Krankenhäuser und Altenheime, aber auch für Werkstätten für behinderte Menschen und Sozialstationen. Auch in diesem Jahr wollen wir Sie über einige Ergebnisse und Kennzahlen aus den Betriebsvergleichen für Krankenhäuser und Altenheime informieren.

Betriebsvergleich Krankenhäuser

Struktur und Leistung der einbezogenen Krankenhäuser

Der Betriebsvergleich Krankenhäuser der Solidaris enthält für das Jahr 2006 die Daten von knapp 200 Krankenhäusern aus dem Mandantenkreis der Solidaris. Generell nicht einbezogen werden Spezialkliniken (z. B. reine Reha-Kliniken, reine psychiatrische oder geriatrische Krankenhäuser, Tageskliniken) und reine Belegkrankenhäuser. Bei den betrachteten Krankenhäusern handelt es sich also um Akutkrankenhäuser mit überwiegend vollstationären Betten. Knapp 60 % der einbezogenen Krankenhäuser liegen in Nordrhein-Westfalen. Ihre Größe reicht von 50 bis knapp 900 Betten. Besonders stark vertreten sind Krankenhäuser mit 150 bis unter 250 Betten. Sie machen rund ein Drittel aller einbezogenen Krankenhäuser aus, gefolgt von Krankenhäusern mit 250 bis unter 350 Betten, die einen Anteil von ca. 20 % haben. Die Verteilung der Krankenhäuser nach der Anzahl der Planbetten stellt sich wie folgt dar:

Verteilung der Krankenhäuser nach Planbettenzahl

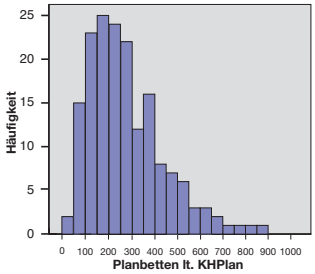

Der Case-Mix-Index, der als wesentliche Messgröße für den Leistungsbereich im DRG-System eine Vergleichbarkeit zwischen den Krankenhäusern hinsichtlich der durchschnittlichen Fallschwere herstellen soll, liegt im Durchschnitt für die einbezogenen Krankenhäuser im Jahr 2006 bei 0,9605 nach 0,9576 im Vorjahr. Er hat sich damit nicht wesentlich verändert (+ 0,3 %). Der Basisfallwert (ohne Ausgleiche), der den krankenhausindividuellen Fallerlös bei einem Relativgewicht von 1,000 angibt, liegt für die ausgewerteten Krankenhäuser im Durchschnitt bei 2.694,28 EUR (Vorjahr 2.707,38 EUR). Eine beispielhafte Gegenüberstellung des Landesbasisfallwertes 2006 für Nordrhein-Westfalen, der nach Kappung bei 2.687,23 EUR liegt, und des Durchschnitts der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2006 bzw. 2005 hinsichtlich der vereinbarten Basisfallwertes zeigt folgendes Bild:

Vergleich der Basisfallwerte (in EUR)

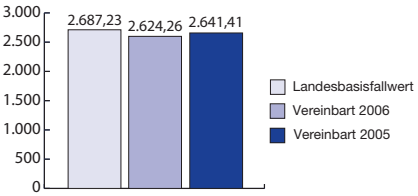

Der ungewichtete Durchschnitt des Basisfallwertes für das Jahr 2006 liegt für die einbezogenen nordrhein-westfälischen Krankenhäuser nach wie vor etwas unterhalb des Landesbasisfallwertes. Er hat sich gegenüber dem Jahr 2005 leicht um 0,6 % verringert. Entgegen der Erwartung wirkte sich der zweite Schritt der Konvergenzphase, der für den größeren Teil der einbezogenen Krankenhäuser eine Anpassung ihres Basisfallwertes nach oben erwarten ließ – der vereinbarte Basisfallwert von gut zwei Drittel der betrachteten Krankenhäuser lag unter dem Landeswert –, nicht positiv aus. Hintergrund hierfür sind überwiegend vereinbarte Leistungsveränderungen: vereinbarte Mehrleistungen werden nicht in vollem Umfang im Budget berücksichtigt und führen dadurch zu einer Verringerung des Basisfallwertes. Dieser Effekt hat im Jahr 2006 den positiven Effekt aus der Konvergenzphase vollständig kompensiert. Aufgrund der höheren Leistung (9.174 Case-Mix-Punkte nach 8.879 Case-Mix-Punkten in 2005) ergibt sich allerdings für diese identischen Krankenhäuser dennoch ein höheres vereinbartes DRG-Erlösbudget (22.730 TEUR nach 22.295 TEUR im Vorjahr).

Ertragslage

Wesentlicher Aufwandsfaktor von Krankenhäusern ist der Personalaufwand, der über alle einbezogenen Krankenhäuser 59 % (Vorjahr 61 %) des betrieblichen Aufwandes ausmacht. Der durchschnittliche Personalaufwand je Vollkraft beträgt knapp 53 TEUR (Vorjahr 52 TEUR). Er hat sich im Vorjahresvergleich um 1,4 % erhöht. Die Entwicklung für die wichtigsten Dienstarten zeigt die nachfolgende Abbildung:

Personalaufwand je Vollkraft (in EUR)

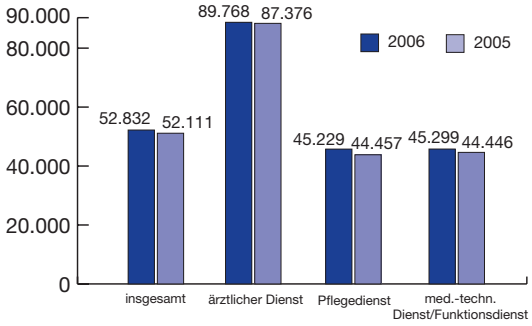

Personalaufwandsquote: Liegt im Durchschnitt bei 65 % der Umsatzerlöse

Die Personalaufwandsquote gibt an, welcher Anteil der Umsatzerlöse (d. h. der Erlöse aus Krankenhausleistungen, aus Wahlleistungen und aus ambulanten Leistungen sowie der Nutzungsentgelte der Ärzte) durch die Personalaufwendungen aufgezehrt wird. Bei Umsatzerlösen von 82 TEUR (im Vorjahr 80 TEUR), die im Durchschnitt von einer Vollkraft erwirtschaftet werden, liegt sie bei 65 % (Vorjahr 66 %), unabhängig von der Krankenhausgröße.

Der medizinische Bedarf als zweitwichtigster Aufwandsposten beträgt, bezogen auf die Leistung des Krankenhauses, durchschnittlich 623 EUR (Vorjahr 596 EUR) pro Case-Mix-Punkt. Den Zusammenhang zwischen dem medizinischen Bedarf und der Leistung der Krankenhäuser gemessen in Case-Mix-Punkten verdeutlicht die folgende Abbildung:

Aufwand für medizinischen Bedarf und Leistung in Case-Mix-Punkten

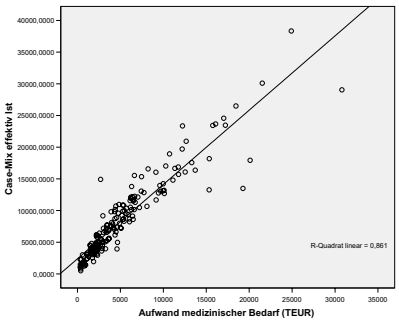

Insgesamt sind sowohl das Jahresergebnis als auch das betriebliche Ergebnis, d. h. das Ergebnis ohne Fördermittel- und Finanzbereich, über alle Krankenhäuser betrachtet positiv. Dieses positive Ergebnis ist auf den Wahlleistungsbereich zurückzuführen, der das negative Ergebnis im Budgetbereich kompensieren kann. Allerdings weisen 46 % (Vorjahr 40 %) der einbezogenen Krankenhäuser ein negatives Betriebsergebnis und 36 % (Vorjahr 35 %) ein negatives Ergebnis im Benutzerbereich aus, d. h., bei rund einem Drittel der einbezogenen Krankenhäuser konnte das negative Ergebnis im Budgetbereich nicht mehr durch den Wahlleistungsbereich aufgefangen werden.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Während eine Analyse der Vermögensstruktur z. B. zeigt, in welchem Maß das Vermögen eines Krankenhauses langfristig im Anlagevermögen gebunden ist, gibt die Betrachtung der Kapitalstruktur Auskunft über Art und Zusammensetzung der Finanzierungsquellen.

Vermögensstruktur

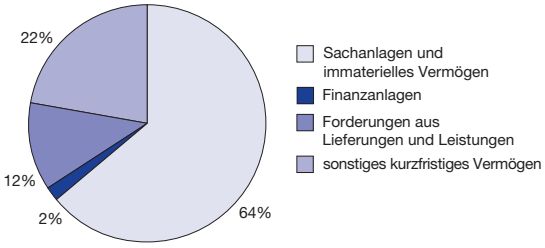

Das langfristige Vermögen macht im Durchschnitt rund zwei Drittel des Gesamtvermögens der Krankenhäuser aus, wobei es sich zum weit überwiegenden Teil (64 %) um Sachanlagen (einschl. immaterielle Vermögensgegenstände) handelt.
Der Anteil der mit Eigenmitteln finanzierten Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände machte im Jahr 2006 rund 40 % (Vorjahr 45 %) der Investitionen insgesamt aus, wobei größere Krankenhäuser tendenziell einen etwas höheren Anteil an eigenmittelfinanzierten Investitionen aufweisen. Der Anteil der nicht geförderten Abschreibungen liegt wie im Vorjahr bei etwa einem Drittel. Auch dieser Anteil ist mit zunehmender Größe der Krankenhäuser tendenziell etwas höher.

Kapitalstruktur

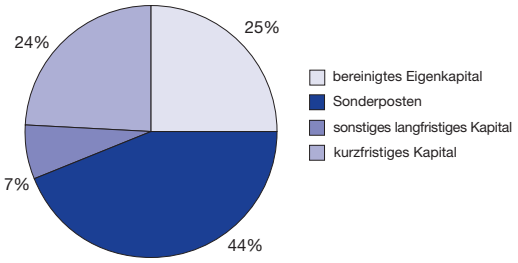

Das um Ausgleichsposten und ggf. um einen Vorgriff auf pauschale Fördermittel bereinigte Eigenkapital hat einen Anteil von 25 % am gesamten Kapital. Zusammen mit den Sonderposten haben damit rund zwei Drittel des in den einbezogenen Krankenhäusern vorhandenen Kapitals Eigenkapital- bzw. eigenkapitalähnlichen Charakter. Die übrigen 7 % des langfristigen Kapitals entfallen insbesondere auf Darlehen und in geringerem Maß auf langfristige Rückstellungen. Beim kurzfristigen Kapital (ca. 24 %) entfällt mit gut 8 % rund ein Drittel auf kurzfristige Rückstellungen.
Bezogen auf den betriebsgewöhnlichen Finanzbedarf pro Woche ergibt sich ein Deckungsfaktor von rund 9 Wochen (wie im Vorjahr). Unter Berücksichtigung eines Einzugsfaktors von rund 7 Wochen (wie im Vorjahr) ist ein Deckungsfaktor von 9 Wochen noch ausreichend. Wie im Vorjahr weist allerdings mehr als die Hälfte der Krankenhäuser einen Deckungsfaktor unterhalb des Einzugsfaktors auf. Dies bedeutet, dass der Zeitraum, den die Umwandlung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Liquidität braucht, größer ist als der, für den die Liquidität auf kurze Sicht den betriebsgewöhnlichen Finanzbedarf deckt. Dies kann auf bestehende oder künftige Liquiditätsengpässe hinweisen.

Liquiditätslage: Deckungsfaktor mehrheitlich unterhalb des Einzugsfaktors

Betriebsvergleich Altenheime

Struktur und Leistung der einbezogenen Altenheime

Der Betriebsvergleich Altenheime der Solidaris enthält für das Jahr 2006 die Daten von knapp 200 Altenheimen aus dem Mandantenkreis der Solidaris. Gut 80 % der einbezogenen Altenheime liegen in Nordrhein-Westfalen.
Im Durchschnitt verfügt ein Altenheim über 93 (Vorjahr 90) Betten, wobei die Größe von 27 bis 265 Betten reicht. Besonders stark vertreten sind Altenheime mit 50 bis unter 90 Betten – sie machen rund 40 % aller einbezogenen Altenheime aus –, gefolgt von Altenheimen mit 90 bis unter 130 Betten, die einen Anteil von ca. 35 % haben. Die Verteilung der Altenheime nach ihrer Bettenzahl zeigt die nachfolgende Abbildung.

Verteilung der Altenheime nach Bettenzahl

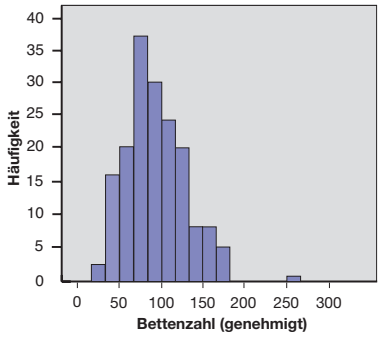

Der Nutzungsgrad liegt im Durchschnitt der Altenheime nahezu unverändert zum Vorjahr bei 98 %. Auch die Pflegeleistungsstruktur, die den Anteil der einzelnen Pflegeklassen an der Gesamtleistung in Pflegetagen angibt, hat sich kaum verändert.

Pflegeleistungsstruktur 2006

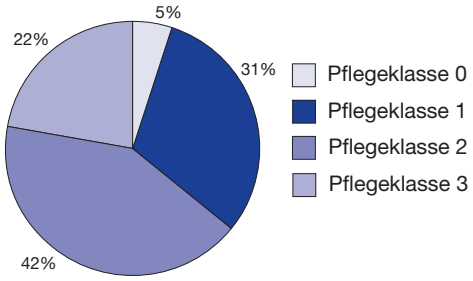

Den größten Anteil an der Pflegeleistung hat mit 42 % (Vorjahr 42 %) die Pflegeklasse 2, gefolgt von der Pflegeklasse 1 mit 31 % (Vorjahr 30 %). Der Anteil der Pflegeklasse 3 liegt unverändert bei 22 %. Die Pflegeklasse 0 spielt nur eine untergeordnete Rolle, die Pfle-

geklasse „alt A“ kann mit weniger als 1 % Anteil in beiden Jahren vernachlässigt werden. Betrachtet man die Vergleichsleistung, d. h. die je nach Pflegeklasse mit unterschiedlichen Äquivalenzziffern bewertete Pflegeleistung, in Relation zu den ungewichteten Pflegetagen, ergibt sich wie im Vorjahr eine Leistungsstrukturziffer von 1,48, wobei die Streuung von 1,17 bis 1,82 reicht.
Den Zusammenhang zwischen der Leistungsstrukturziffer, die die Vergleichsleistung des Altenheimes misst, und den Erlösen aus Pflegeleistungen je Pflegetag zeigt die nachfolgende Abbildung. Dabei gibt jeder Punkt die Werte eines Altenheimes wieder.

Pflegeerlöse je Pflegetag und Leistungsstrukturziffer

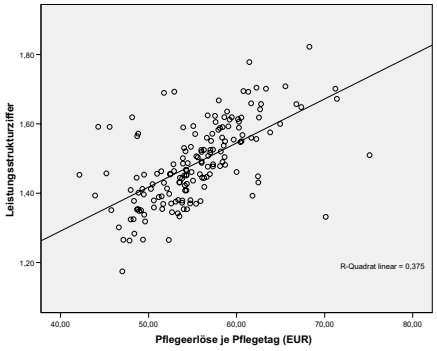

Die Leistungsentgelte für die verschiedenen Pflegeklassen, für Unterkunft und Verpflegung und für Investitionskosten haben sich im Vorjahresvergleich leicht erhöht.

Leistungsentgelte (in EUR)

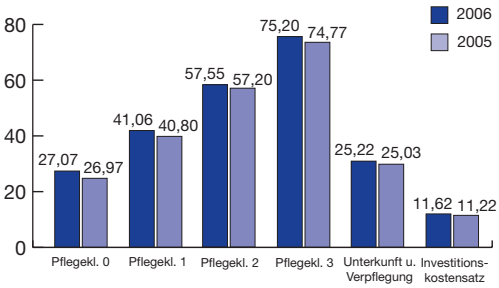

Für die Pflegeklasse 1 ergibt sich ein durchschnittliches Heimentgelt (Summe aus dem Entgelt für Pflege in der Pflegeklasse 1, dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und dem Investitionskostensatz) von 77,90 EUR für das Jahr 2006 nach 77,05 EUR in 2005. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr beträgt damit im Durchschnitt 0,85 EUR bzw. 1,1 %.

Ertragslage

Wesentlicher Aufwandsfaktor von Altenheimen ist der Personalaufwand; sein Anteil liegt über alle einbezogenen Altenheime wie im Vorjahr im Durchschnitt bei 64,5 % des betrieblichen Aufwandes. Der durchschnittliche Personalaufwand je Vollkraft liegt für 2006 bei rund 41 TEUR. Die Entwicklung des Personalaufwandes je Vollkraft insgesamt und für den Pflegedienst ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Personalaufwand je Vollkraft (EUR)

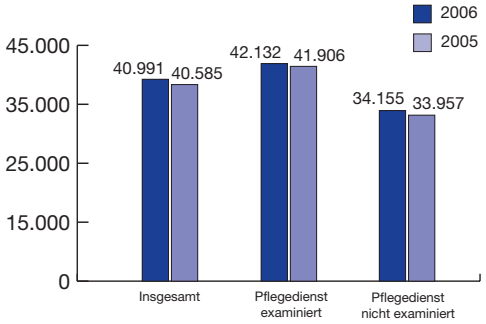

Für den examinierten und den nicht examinierten Pflegedienst war in 2006 ein Anstieg des durchschnittlichen Personalaufwandes je Vollkraft um lediglich 0,6 % zu verzeichnen. Der Personalaufwand je Vollkraft insgesamt hat aufgrund der Rückstellung für die Einmalzahlung 2006 im AVR-Bereich, die in dieser Kennzahl enthalten ist und mit knapp 0,5 % zu Buche schlägt, einen Anstieg um 1 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.
Die Personalaufwandsquote gibt an, welcher Anteil der Umsatzerlöse (d. h. der Erlöse aus Pflegeleistungen und aus Unterkunft und Verpflegung) durch die Personalaufwendungen aufgezehrt wird. Bei Umsatzerlösen von im Durchschnitt 51 TEUR je Vollkraft liegt diese Quote bei ca. 80 %. Bezogen auf den Pflegebereich liegt die Personalaufwandsquote (Erträge aus Pflegeleistungen in Relation zum Personalaufwand der Pflegekräfte) bei Erträgen aus Pflegeleistungen von rund 54 TEUR bei ca. 77 %.
Insgesamt war im Jahr 2006 das Ergebnis im Leistungsbereich im Durchschnitt der einbezogenen Altenheime leicht negativ, während der Investitionsbereich ein leicht positives Ergebnis aufweist. Dies führte im Durchschnitt über alle Altenheime im betrieblichen Bereich zu einem nicht ganz ausgeglichenen Ergebnis. Das Jahresergebnis ist durch sonstige Einflussfaktoren, insbesondere durch außerordentliche Vorgänge, positiv beeinflusst.

Schlussbemerkung

Die Betriebsvergleiche der Solidaris können wichtige Informationen zur Standortbestimmung Ihrer Einrichtungen auf dem Markt lie-

fern. Hinweise auf Problembereiche und Schwachstellen können im Anschluss an die Jahresabschlussprüfung und im Rahmen der Schlussbesprechung erörtert werden. Sofern sich aus diesen Ergebnissen ein Handlungsbedarf ergibt, unterstützen Sie im Bereich der jahresabschlussnahen Beratung die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Prüfungsteams gerne mit weiter gehenden Analysen. Darüber hinaus können die Mitarbeiter unseres Beratungsteams vertiefende Analysen für Sie durchführen und Sie sowohl bei der Entwicklung von Problemlösungen als auch bei der Implementierung der erarbeiteten Maßnahmen unterstützen.

Dipl.-Soz. Eva-Katrin Maier, Köln

INTERN

Solidaris in Oppeln

Solidaris Consulting International spólka z o.o.

Eine Vielzahl katholischer Organisationen und Einrichtungen unterhält gute und intensive Kontakte auf unterschiedlichsten Ebenen zu unserem Nachbarstaat Polen. Des Weiteren verfügen zahlreiche Ordensgemeinschaften sowohl in Deutschland als auch in Polen über eigenständige Provinzen. In den vergangenen Jahren haben sich die Beratungsanfragen an uns aus den unterschiedlichen Bereichen der Betriebswirtschaft gehäuft, die grenzüberschreitende, aber auch rein polnische Problemstellungen zum Inhalt hatten. Darüber hinaus hat uns der gute Kontakt zur Bistumsleitung in Oppeln ermutigt, uns dem unternehmensberatenden Bedarf in Polen zu stellen. Vor diesem Hintergrund haben wir Ende Dezember 2007 die Solidaris Consulting International spólka z o.o. (GmbH) ins Leben gerufen. Diese Gesellschaft ist geschäftsansässig in 45-011 Opole, ul. Bronislawa Koraszewskiego 7-9, und wird ihre Tätigkeit ab März 2008 offiziell aufnehmen. Sollten Sie schon jetzt Interesse an einer Kontaktaufnahme haben, so wenden Sie sich bitte an Frau Brigitte Bottke (Tel. 02203/8997-131 oder b.bottke@solidaris.de), die Ihnen gerne weiterhelfen wird. Wir sind sicher, mit dieser Gründung einen wichtigen Schritt in die richtige geographische Richtung und in die notwendige Internationalität getan zu haben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch gerne auf unsere Geschäftspartner in Österreich Unitas-Solidaris Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Annagasse 4, 1010 Wien (www.unitas-solidaris.at).

Personalia

Neue Mitarbeiter

Seit dem 1. Dezember 2007 ist Frau Dipl.-Kffr. Kerstin Baumhöver als Prüfungsassistentin in unserem Büro in Münster tätig. Ebenfalls in Münster nahm Frau Petra Burghardt zum 1. Februar 2008 ihre Tätigkeit als Teamsekretärin auf.

In unserer Niederlassung München ist seit dem 1. Dezember 2007 Frau Christin Lukait im Innendienst tätig.

Am 1. Januar 2008 begann in Berlin Herr Dipl.-Betriebswirt Janos Luszpinski seine Tätigkeit als Prüfungsassistent.

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen einen guten Start!

SEMINARE

Aktuelle Seminare

Das Seminarprogramm der Solidaris umfasst Seminare zum Arbeits-, Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht, zu Rechnungslegung und Jahresabschluss und zu speziellen aktuellen Fragestellungen aus dem Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens. Die nächsten Termine sind:

Datum	Ort	Titel
27.02.2008 28.03.2008	München Köln	Umstrukturierung bei Rechtsträgern von Krankenhäusern und Altenheimen
28.02.2008	Köln	Qualität „Selbst-Bewerten“ – mit Unterstützung der spezifischen Zertifizierungsverfahren für stationäre, ambulante Pflegeeinrichtungen und alternative Wohnformen
04.03.2008 07.03.2008	München Köln	Änderungen und Auswirkungen der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts
05.03.2008 15.05.2008	München Köln	Steuer-Update im Krankenhaus
13.03.2008 12.06.2008	Freiburg Köln	Erstellung von Anhang und Lagebericht als Geschäftsführungsaufgabe – Inhalt und Aufbau
27.03.2008	Köln	Controlling und Berichtswesen in der Altenhilfe
08.04.2008	München	Anforderungen an die Kostenrechnung einer Werkstatt für behinderte Menschen
10.04.2008	Köln	Management, Marketing und Pflegequalität: Erfolgsorientierte Konzepte für stationäre Pflegeeinrichtungen
14.04.2008 16.05.2008	München Köln	Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) – Rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen
23.05.2008	Berlin	Alternative Finanzierung gemeinnütziger Unternehmen

Unser komplettes Seminarprogramm mit detaillierten Informationen und Anmeldemöglichkeit finden Sie unter www.solidaris.de > Seminare.

IMPRESSUM

Die Solidaris-Information erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner, herausgegeben von der Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Postfach 92 02 55, 51152 Köln

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 18.01.2008
Auflage: 3.200 Stück
Redaktionsleitung: Michael Basangeac, Soziologe M. A.,
Tel. 0 22 03/89 97-153, Fax 0 22 03/89 97-197
Gestaltung: b+d promotions gmbh, Köln
Satz, Lithografie und Druck: Flock Druck GmbH, Köln
Nachdruck auch auszugsweise nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. Für die Lösung einschlägiger Probleme rufen Sie bitte in der für Sie zuständigen Zweigniederlassung an:
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Gerlinde Niewitz, Postfach 48 04 10, 12 254 Berlin, Tel. 0 30/723 82-3, g.niewitz@solidaris.de
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Martina Hefenbrock, Landsknechtstr. 4, 79 102 Freiburg/Brsg., Tel. 07 61/7 91 86-23 m.hefenbrock@solidaris.de
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Matthias Hennke, Postfach 92 02 55, 51152 Köln, Tel. 0 22 03/89 97- 128 m.hennke@solidaris.de
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Ingeborg Hartmann, Laimer Str. 23, 80 639 München, Tel. 0 89/17 90 05-0 i.hartmann@solidaris.de
Sie erreichen uns online unter: m.basangeac@solidaris.de
PDF-Version dieser Ausgabe unter: www.solidaris.de